



MARKTGEMEINDE GÖPFRTZ AN DER WILD

BEZIRK ZWETTL, NIEDERÖSTERREICH

POSTLEITZAHL 3800 HAUPTSTRASSE 72 TELEFON 02825/8310 DVR: 0455873
E-MAIL gemeinde@goepfritz-wild.gv.at INTERNET www.goepfritz-wild.gv.at

GZ 25005E

Örtliches Raumordnungsprogramm 2016

6. Änderung

Übersicht - Entwurf

Text- und Plandokumente
Übersicht
Verordnung

Göpfritz, Juli 2025

Impressum

Ersteller des Entwurfs

GEMEINDERAT der
Marktgemeinde Göpfritz an der Wild, Bez. Zwettl
Hauptstraße 72
A-3800 Göpfritz an der Wild
T +43 2825 / 8310
E gemeindeamt@goepfritz-wild.gv.at

mit fachlicher Unterstützung

Kommunaldialog Raumplanung GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Dipl. Ing. Margit Aufhauser-Pinz
Mag. Stefan Aufhauser
Selina Kohl, Bsc
Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg
T +43 699 19228413
E office@kommunaldialog.at



Inhaltsverzeichnis

1	ÜBERSICHT	2
2	VERORDNUNG	4
3	GRUNDLAGENFORSCHUNG IM SINNE § 25 ABS. 4 NÖ ROG 2014	6
3.1	Bevölkerungsentwicklung	6
3.2	Baulandbilanz	7
3.3	Naturgefahren.....	11
4	BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN	12
4.1	ÄP 1 Verdichtung des Betriebsbaulandes durch Baulandabrundung am Brantenweg..	12
4.2	ÄP 2 geringfügige Baulandabrundung beim Feuerwehrhaus in Merkenbrechts	20
5	FLÄCHENBILANZ GEM. § 13 ABS. 5 NÖ ROG 2014	24
6	KOSTEN DER ÄNDERUNG	25
7	ANLAGE	26

Wir legen großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Soweit sich die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



1 ÜBERSICHT

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild stammt aus dem Jahr 2016. Es ist ein Örtliches Entwicklungskonzept erlassen, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen ist.

Der Gemeinderat beschäftigt sich zurzeit mit der 6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Das aktuelle Verfahren beinhaltet zwei Änderungspunkte, die im Rahmen des genehmigten und umweltstrategisch geprüften Örtliches Entwicklungskonzeptes zur Umsetzung kommen.

Folgende Änderungspunkte werden im 6. Änderungsverfahren behandelt:

KG	Nr. und Bezeichnung Änderungspunkt	Kurzbeschreibung und Planausschnitt
Göpfritz an der Wild	ÄP 1 Nutzungsverdichtung bei bestehendem Betriebsbauland durch Baulandabrundung	<p>Abrundung des gewidmeten und bebauten Betriebsbaulandes, des Lagerplatzes und Widmungsabsicherung des Retentionsbeckens</p> <p>(Ausschnitt aus dem Plan Darstellung der Änderungen-Entwurf)</p>
Merkenbrechts	ÄP 2 Abrundung Standort Feuerwehr	<p>Abrundung des gewidmeten Bauland-Sondergebiets-Feuerwehr</p> <p>(Ausschnitt aus dem Plan Darstellung der Änderungen-Entwurf)</p>



Beschleunigtes Verfahren-strategische Umweltprüfung

Die vorliegende 6. Änderung wird als beschleunigtes Verfahren im Sinne § 25a Abs. 1 NÖ ROG 2014 durchgeführt.

Die Änderung dient der Umsetzung des verordneten und einer strategischen Umweltprüfung unterzogenen Entwicklungskonzeptes aus 2016 (Überarbeitung 2023/2024), dessen Planungsziele und Untersuchungen noch zutreffend sind. Die Änderungspunkte sind entweder offenkundig geringfügig oder entsprechen den Inhalten des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes ist gem. § 25 Abs. 4 Z 2 NÖ ROG 2014 NICHT erforderlich.



2 VERORDNUNG

geplante Verordnung:

Marktgemeinde Göpfritz an der Wild Örtliches Raumordnungsprogramm 2016 6. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göpfritz an der Wild ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Göpfritz an der Wild und Merkenbrechts.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen werden so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 25005E, verfassten Plan auf dem Planblatt 4 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist.

§ 3

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Änderungen dem Örtlichen Entwicklungskonzept entsprechen oder so geringfügig sind, dass von vornherein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann.

Weiters wird festgestellt, dass

- die Baulandeignung und die Baulandreserven, der Bedarf und die kurzfristige Verfügbarkeit der neuen Baulandflächen aktuell dokumentiert sind,
- kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen und aktuellen raumordnungsrechtlichen Vorgaben besteht,
- sich die Widmungsfläche außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Bereichen befindet, wobei auch der Artenschutz berücksichtigt ist.
- die Widmungsfläche nicht das Ausmaß von zukünftig 1ha Wohnbauland oder 2ha Betriebsbauland übersteigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wurde von der Kommunalialog Raumplanung GmbH bestätigt.

Damit tritt diese Verordnung ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung nach Beschluss des Gemeinderates und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.